

4. VIII 1915.

Einkauf und Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.

Der Stellvertretende kommandierende General des 18. Armeekorps hat folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Bezirk des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Koblenz:

1. Auf allen Wochenmärkten (Markthallen) ist der Einkauf durch Zwischenhändler sowie der Verkauf an Zwischenhändler erst von 10 Uhr vormittags an erlaubt.

2. An Wochentagen ist außerhalb des Wochenmarkts der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von auswärts zum Markte gebracht werden, an Zwischenhändler sowie der Einkauf durch Zwischenhändler bis zum Marktschlusse verboten.

Hierunter fällt nicht die regelmäßige Lieferung bestimmter Wochenmarktswaren an bestimmte Kunden in ihren Wohnhäusern durch Erzeuger und Kleinhändler.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
 gez. Freiherr von Gail, General der Infanterie.

* * *

Diese Verordnung ist eine Ergänzung der früheren Maßnahme des Stellvertretenden Generalkommandos, die gleichfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahr die Leute bedroht, die in eigenmüthiger Weise durch gewisse Praktiken eine Preissteigerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs herbeizuführen suchen, Waren zu gleichem Zweck vom Verkehr zurückhalten, beim gewerbmäßigen Kleinverkauf ungerechtfertigt hohe Preise nehmen oder die Abgabe gegen Barzahlung verweigern. Von Bedeutung ist namentlich die Bestimmung, daß in den Markthallen Zwischenhändler erst von zehn Uhr vormittags einkaufen dürfen. Hoffentlich wird dadurch endlich eine Verbilligung der Lebensmittel auf den Wochenmärkten herbeigeführt. Die Preise, die trotz reichlicher Ernte und trotz gewaltiger Zufuhr in Frankfurt verlangt und gezahlt werden, sind geradezu unsinnig hoch und machen nicht nur den minderbemittelten Kreisen eine ausreichende oder richtige Lebenshaltung unmöglich. Die Beschränkung der Zeiten des Einkaufs durch Zwischenhändler besteht schon in anderen Städten, und man hat dort, allerdings in Verbindung mit anderen städtischen Aktionen — auch hier wird endlich manches ins Werk gesetzt, so gibt es jetzt außer städtischen Kartoffeln auch städtische Bohnen — gute Erfolge erzielt. In Mannheim z. B. ist den Marktwaren zuführenden Personen der Verkauf an Händler vor 9 Uhr verboten. Dort hat ferner, wie dem Bericht an den Bürgerausschuß zu entnehmen ist, die Stadt bestimmte Mengen für eigene Rechnung hinweg gekauft und an mehreren städtischen Verkaufsständen möglichst zum Selbstkostenpreis ans Publikum abgegeben: Birnen, Äpfel, Pfirsiche, Pflaumen, Kopfsalat, Gelberüben, Weißkraut, Bohnen, Gurken und Zwiebeln. So konnte ein Teil der überhaupt an den Markt gebrachten Waren um 15 bis 20 Prozent unter den sonst geforderten Marktpreisen ans Publikum gebracht werden.